

GEMEINDERAT



Geschäft No. 4287

Feuerwehrverbund Allschwil – Schönenbuch

Bericht an den Einwohnerrat
vom 25. Mai 2016

Inhalt	Seite
1. Ausgangslage	3
2. Erwägungen	3
3. Antrag	6

Beilage/n

- Entwurf Vertrag über den Feuerwehrverbund Allschwil Schönenbuch
- Entwurf Synopse Reglement Feuerwehrverbund
- Entwurf Reglement zum Feuerwehrverbund
- Beitragsberechnung Feuerwehrverbund

1. Ausgangslage

1. Der Gemeinderat hat dem Einwohnerrat mit Bericht vom 09.04.2014 betreffend „Generelle Leistungsüberprüfung“ in Anbetracht der angespannten finanziellen Lage verschiedene Entlastungsmassnahmen zum Beschluss (Massnahmen Gruppe A) bzw. zur Kenntnis (Massnahmen Gruppe B und C) vorgelegt. Eine der C-Massnahmen lautete: „Prüfen der Zusammenarbeit/Kooperation mit anderen Feuerwehren.“

In der Folge hat der Gemeinderat der Hauptabteilung Einwohnerdienste – Sicherheit (HA EDS) den entsprechenden Auftrag erteilt. Aufgrund der von der HA EDS vorgelegten Analyse, hat er am 06. Mai 2015 beschlossen, einen Verbund mit der Feuerwehr der Gemeinde Schönenbuch näher zu prüfen.

2. Die Feuerwehr der Gemeinde Schönenbuch sieht sich mit verschiedenen Herausforderungen konfrontiert, welche sie nicht mit eigenen Mitteln bewältigen kann. Es handelt sich dabei namentlich um die bevorstehende Nachfolgeregelung der Funktion des Feuerwehrkommandanten, welcher beabsichtigt, per Ende 2016 zurückzutreten sowie um ungenügende Mannschaftsbestände zur selbständigen Ereignisbewältigung insbesondere tagsüber von Montag bis Freitag.

Am 11. Juni 2015 ist deshalb der in Schönenbuch für die Sicherheit zuständige Gemeinderat, Rolf Roth, mit dem Ersuchen zur Bildung eines Feuerwehrverbunds Allschwil – Schönenbuch per 01.01.2017 an die Gemeinde Allschwil gelangt.

Beide Gemeinden hegen nach der Prüfung die Absicht, einen Feuerwehrverbund einzugehen.

2. Erwägungen

Prüfung der Verbundmöglichkeiten im Rahmen der generellen Leistungsüberprüfung

Die Auftragsbearbeitung zur generellen Leistungsüberprüfung betreffend Feuerwehr ist durch eine Arbeitsgruppe erfolgt. Diese setzte sich personell wie folgt zusammen:

- Thomas Pfaff, Gemeinderat
- Roland Michel, Feuerwehrkommandant
- Marc Knöri, Mitglied der damaligen Feuerwehrkommission
- Heinz Schäfer, HAL EDS

Die Arbeitsgruppe hat als eine mögliche Sparmassnahme Verbundlösungen mit Nachbargemeinden geprüft. Gegenüber dem Einsatzgebiet einer Ortsfeuerwehr erhöhen sich bei einem Feuerwehrverbund das Einsatzgebiet flächenmässig sowie die Einsatzdistanzen. Dies führt einerseits zu vermehrten Einsätzen und andererseits bei zunehmenden Distanzen zu Zeitverlusten, namentlich beeinflusst durch die herrschende Verkehrsdichte. Verbundlösungen sind somit nur mit angrenzenden Gemeinden überhaupt möglich und auch dann nur, wenn die zunehmende Anfahrtszeit in die entfernter gelegenen Verbundgebiete keine negative Beeinträchtigung der Sicherheit bedeutet. Aus genannten Einschränkungen hat sich ergeben, dass am ehesten eine Verbundlösung mit der Gemeinde Schönenbuch umgesetzt werden kann.

Eine Verbundlösung mit der kleineren Feuerwehr Schönenbuch bedeutet, dass die Feuerwehr Allschwil zu einem Leistungserbringer wird und damit weder Personal noch Ausrüstung reduziert werden kann. Sie benötigt gegenüber dem Stand heute aber auch keinen erhöhten Mannschaftsbestand noch weitere Fahrzeuge oder Material. Von einem

grösseren Sparpotential ist bei einer Verbundlösung mit Schönenbuch also nicht auszugehen.

Zwischen den Feuerwehren Allschwil und Schönenbuch besteht durch Gemeinderatsbeschluss seit dem 01.01.2005 ein Alarmverbund. Das bedeutet, im Ereignisfall wird neben der Feuerwehr Schönenbuch von der Einsatzzentrale die Feuerwehr Allschwil ergänzend zur Ereignisbewältigung nach Schönenbuch aufgeboten. Die Feuerwehr Allschwil rückt also bereits heute nach Schönenbuch aus. Die Gemeinde Schönenbuch muss dafür keine Entschädigung leisten. Durch einen Feuerwehrverbund könnte diese faktische Zuständigkeit der Feuerwehr Allschwil für die Ereignisbewältigung in Schönenbuch vertraglich geregelt und die Gemeinde Schönenbuch pro Kopf anteilmässig finanziell an den Aufwendungen der Feuerwehr Allschwil beteiligt werden.

Grundlagen Feuerwehrverbund

Die Grundlage zur Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden im Bereich der Feuerwehr ist in § 23 des Gesetzes über die Feuerwehr vom 07. Februar 2013 vorgesehen. Die Gemeinden regeln ihre wesentlichen Aspekte der Zusammenarbeit durch Vertrag. Der Verbundvertrag ist sogenannt reglements wesentlich (vgl. § 47 Abs. 1 Ziff. 14^{bis} Gemeindegesetz, SGS 180), so dass alle gemeinde-reglementierbaren „Freiheiten“ des Feuerwehrgesetzes im Verbundvertrag festgelegt werden dürfen.

Der Vertrag des Feuerwehrverbunds Allschwil – Schönenbuch baut auf einem Mustervertrag des Kantons Basel-Landschaft auf. Er wurde in verschiedenen Punkten den spezifischen Gegebenheiten beider Gemeinden angepasst. In die Ausarbeitung des Verbundvertrages und der Reglemente zum Feuerwehrverbund waren die operative sowie die exekutive Ebene beider Gemeinden eingebunden. Als Exekutivvertreter arbeiteten GR Thomas Pfaff und GR Rolf Roth am Vertrags- und Reglementsentswurf mit. Aus operativer Sicht wurde die Erarbeitung der Unterlagen durch die beiden Feuerwehrkommandanten, Roland Michel (FW Allschwil) und Philippe Osterwalder, (FW Schönenbuch) unterstützt.

In der Anfangsphase ist mit einem Mehraufwand durch den erweiterten Mannschafts- und Kaderbestand zu rechnen. Längerfristig ist gegenüber heute wegen der grösseren Bevölkerung im Verbundgebiet von etwas tieferen pro Kopf Kosten auszugehen.

Zu den wesentlichen Vertragsinhalten

Art. 3 Bauten

Heute belastet Allschwil der Feuerwehrrechnung (Funktion 1500) die Abschreibungen des Feuerwehrmagazins. Schönenbuch belastet seiner Feuerwehrrechnung eine Miete für den Teil des Feuerwehrmagazins, welches durch Fahrzeuge und Material der Feuerwehr belegt wird. Die Gemeinde Allschwil beabsichtigt, dem Feuerwehrverbund (Verbundrechnung Funktion 1501) das Feuerwehrmagazin zu vermieten. Laut Berechnungen der HA Finanzen wird die Miete auf CHF 150'000.00 pro Jahr festgelegt. Das entlastet die Rechnung des Feuerwehrverbunds solange der Betrag für die Abschreibungen höher ist als die Jahresmiete.

Art. 6 Organe, Art. 7 Steuerungsausschuss

Der Mustervertrag sieht zur strategischen Leitung der Feuerwehr eine Feuerwehrkommission vor. In Allschwil wurde diese mit Einführung des bestehenden Feuerwehrreglements abgeschafft und durch die Sicherheitskommission ersetzt. Diese hat jedoch andere Aufgaben und eignet sich nicht zur strategischen Leitung der Feuerwehr.

Zwischen den Gemeinden Allschwil und Schönenbuch besteht bereits ein Vertrag über den gemeinsamen Bevölkerungsschutz. Als Aufsichtsorgan über den Regionalen Führungsstab (RFS) und den Zivilschutz wurde in diesem Vertrag ein Steuerungsausschuss bestimmt.

Dieser setzt sich aus den Gemeindepräsidien beider Vertragsgemeinden und einer zusätzlichen Gemeinderatsvertretung aus Schönenbuch bzw. zwei zusätzlichen Gemeinderatsvertretungen aus Allschwil zusammen. Anstelle einer weiteren Kommission soll der bereits bestehende Steuerungsausschuss die strategische Leitung des Feuerwehrverbunds wahrnehmen.

Art. 12 Dauer der Dienstpflicht

Das Feuerwehrgesetz sieht eine Dienstpflicht ab Beginn des Kalenderjahres, in dem die feuerwehrpflichtigen Personen 19 Jahre alt werden, bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie 40 Jahre alt geworden sind, vor. Die Gemeinden können in ihrem Reglement bzw. in ihrem Verbundvertrag einen späteren Beginn und ein späteres Ende vorsehen. Verschiedene Baselbieter Gemeinden haben davon Gebrauch gemacht. Beispielsweise haben Birsfelden, Bottmingen, Muttenz, Oberwil, Reinach sowie der Feuerwehrverbund Wildenstein unterschiedliche Regelungen betreffend das Ende der Dienstpflicht von zwischen 42 bis 50 Jahren. Schönenbuch hat ebenfalls eine vom Feuerwehrgesetz abweichende Dienstpflicht von 42 Jahren festgelegt.

Der Mannschaftsbestand der Feuerwehr Allschwil liegt seit mehreren Jahren eher am unteren Rand der Bandbreite von 55 bis 70 Personen. Zur langfristigen Sicherung eines genügenden Mannschaftsbestandes soll die Dienstpflicht im Feuerwehrverbund Allschwil – Schönenbuch vertraglich auf 42 Jahre festgelegt werden.

Art. 13 Rekrutierung und Dienstleistung

Mit den Regelungen in den Absätzen 2 und 3 soll sichergestellt werden, dass die Verbundgemeinden anteilmässig zum Mannschaftsbestand des Feuerwehrverbundes beitragen.

Gemäss Absatz 4 sollen beim Wunsch zur Dienstleistung über das Dienstpflichtige Alter hinaus das Feuerwehrkommando und der Steuerungsausschuss zustimmen können. Bei einem erfahrenen Feuerwehrmann soll die zusätzliche Dienstleistung ohne Gemeinderatsbeschluss möglich sein. Hingegen bedeutet es für eine junge Person einen grösseren Schritt, bereits vor Beginn der Dienstpflicht in die Feuerwehr einzutreten. Aus diesem Grund soll der Gemeinderat über Feuerwehrdienstleistung vor Beginn der Dienstpflicht entscheiden (§ 4 Dienstleistung Abs. 2 lit. c.).

Art. 23 Finanzierung

Absatz 2 regelt die Bevorschussung von Investitionen durch die Leitgemeinde. Das zur Verfügung gestellte Kapital soll der Verbundrechnung nach kantonalen Vorgaben belastet werden.

Der Betrieb der Feuerwehr löst verschiedene administrative Tätigkeiten der Verwaltung aus und nutzt die Infrastruktur derselben. Dadurch verursacht die Feuerwehr sogenannte indirekte Kosten oder Allgemeynkosten. Beispielsweise werden die Geschäfte der Feuerwehr administrativ über die Hauptabteilung Einwohnerdienste – Sicherheit abgewickelt, der Sold wird über die Hauptabteilung Finanzen verarbeitet, die Hauptabteilung Zentrale Dienste stellt die IT-Infrastruktur zur Verfügung und wartet diese. Die Hauptabteilung Finanzen hat den Schlüssel für indirekte Kosten bereits in anderen Verwaltungsbereichen angewendet und gibt diesen mit 5% der Nettoverbundkosten vor (siehe Beitragsberechnung Feuerwehrverbund).

Art. 24 Beiträge der Verbundgemeinden

Der Zusammenschluss der beiden Feuerwehren löst in einer Übergangsphase gegenüber den bisherigen Kosten der Feuerwehr Allschwil leichte Mehrkosten aufgrund des erweiterten Mannschafts- und Kaderbestandes aus. Bei einer proportionalen Kostenteilung nach Bevölkerung trägt Allschwil rund 93,7% und somit auch den grössten Teil der temporär anfallenden Kostensteigerung. Mit einem Sockelbeitrag kann die Verteilung zu Gunsten von Allschwil beeinflusst werden. Aufgrund der geschätzten Verbundkosten entlastet ein

Sockelbeitrag von CHF 5'000.00 (siehe Beitragsberechnung Feuerwehrverbund) den Beitrag von Allschwil um rund CHF 4'400.00.

Art. 25 Sonderkosten Schönenbuch

Eine Verbundfeuerwehr Allschwil – Schönenbuch könnte mit den bestehenden Fahrzeugen und dem vorhandenen Material der Feuerwehr Allschwil die Einsatzbereitschaft in Schönenbuch gewährleisten. Die Gemeinde Schönenbuch ist ebenfalls davon überzeugt. Sie möchte bis auf weiteres trotzdem auf ihrem Gebiet die heute vorhandenen Fahrzeuge und Materialmodule einsatzbereit halten. Da diese Feuerwehrmittel auch aus Sicht der Gemeinde Schönenbuch nicht zwingend notwendig sind, ist die Gemeinde bereit, für die dadurch verursachten Sonderkosten vollständig selber aufzukommen (siehe Beitragsberechnung Feuerwehrverbund).

Reglement zum Feuerwehrverbund

Die gemeindespezifischen Angelegenheiten wie beispielsweise die Höhe der Ersatzabgabe oder die Befreiungsgründe von der Feuerwehrdienstpflicht werden in jeder Gemeinde autonom in einem kurzen Reglement zum Feuerwehrverbund festgelegt.

Der Entwurf des Reglements zum Feuerwehrverbund baut ebenfalls auf einer Vorlage des Kantons auf. Im Wesentlichen wurden die gemeindespezifischen Regelungen aus dem bestehenden Feuerwehrreglement in den Entwurf übernommen.

§ 7 Widerhandlung

Zur Durchsetzung des Aufgebots zur Rekrutierung (§ 3) ist es notwendig, eine Bussenandrohung bei Nichtbefolgung desselben ins Reglement aufzunehmen. Gemäss § 46a Gemeindegesetz vom 28. Mai 1970 (SGS 180) ist eine Gemeinde befugt, in den Reglementen Bussen bis maximal CHF 5'000 für die Übertretung ihrer Vorschriften vorzusehen. Ohne die Möglichkeit einer Androhung von Konsequenzen wird eine Durchsetzung dieser Vorschriften unnötig erschwert.

Die weiteren Änderungen können den Bemerkungen in der Gegenüberstellung entnommen werden.

3. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt Ihnen der Gemeinderat

zu beschliessen:

1. Der Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Allschwil und Schönenbuch über den Feuerwehrverbund Allschwil – Schönenbuch wird genehmigt.
2. Das Reglement zum Feuerwehrverbund der Gemeinde Allschwil wird genehmigt.

GEMEINDERAT ALLSCHWIL

Präsidentin: Verwalter:

Nicole Nüssli-Kaiser Dieter Pfister



SCHÖNENBUCH



VERTRAG

zwischen

den Einwohnergemeinden

Allschwil und Schönenbuch

über den

Feuerwehrverbund Allschwil – Schönenbuch

Gestützt auf § 34 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz) vom 28. Mai 1970 schliessen die Gemeinden Allschwil und Schönenbuch (Verbundgemeinden) folgenden Vertrag ab:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1. Grundlage

Gemäss § 23 des Gesetzes vom 07. Februar 2013 über die Feuerwehr betreiben die Gemeinden nach Vorgabe des Kantons eine Feuerwehr. Sie können diese mit Zustimmung des Kantons gemeinsam mit inner- und ausserkantonalen Einwohnergemeinden betreiben. Der Zusammenarbeitsvertrag bedarf der Genehmigung durch den Kanton.

Art. 2. Regelungsbereich

¹ Dieser Vertrag regelt die gemeinsame Feuerwehr der Verbundgemeinden.

² Die gemeinsame Feuerwehr erfüllt für die Verbundgemeinden deren Aufgaben der Feuerwehr im Rahmen des Gesetzes vom 7. Februar 2013 über die Feuerwehr (FWG) und der zugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie nach den Vorgaben des Kantons und dieses Vertrags.

³ Leitgemeinde ist Allschwil.

Art. 3. Bauten

¹ Der Verbund mietet bei der Leitgemeinde das Feuerwehrmagazin mit einem jährlichen Mietzins von CHF 150'000.00 an.

² Er trägt die Kosten des kleinen Unterhalts und des Betriebs des Feuerwehrmagazins Allschwil.

Art. 4. Aufgaben der Leitgemeinde

Der Leitgemeinde besorgt die Geschäftsführung des Feuerwehrverbands. Insbesondere obliegen ihr die:

- a. Anstellung des vollamtlichen Personals,
- b. Ausführung der Beschaffungsbeschlüsse,
- c. Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge und des Materials,
- d. Rechnungsführung,
- e. Soldabrechnung,
- f. Korrespondenz sowie die weiteren administrativen Aufgaben.

Art. 5. Arbeitsverhältnis des Personals

Personalrechtlich, administrativ und bezüglich Führung untersteht das vollamtliche Personal der Leitgemeinde. Fachlich ist es dem Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin unterstellt.

Art. 6. Organe

Die Organe des Feuerwehrverbands Allschwil – Schönenbuch sind:

- a. der Steuerungsausschuss,
- b. das Feuerwehrkommando,
- c. die Revisionsstelle.

Art. 7. Steuerungsausschuss

¹ Der Steuerungsausschuss besteht aus den Gemeindepräsidentinnen oder -präsidenten sowie zwei Gemeinderätinnen oder Gemeinderäten aus Allschwil und einer Gemeinderätin oder einem Gemeinderat aus Schönenbuch.

² Er konstituiert sich selbst.

³ Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Gemeinderates der Leitgemeinde.

⁴ Die Entschädigung richtet sich nach dem Reglement über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen der Gemeinde Allschwil.

Art. 8. Aufgaben und Kompetenzen des Steuerungsausschusses

¹ Die Feuerwehr wird in strategischer Hinsicht durch den Steuerungsausschuss geführt.

² Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

³ Der Steuerungsausschuss hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Beförderungen gemäss Art. 14 Abs. 2 und 3
- b. Entscheid über Gesuche zur Leistung von Feuerwehrdienst über das pflichtige Alter hinaus,
- c. Prüfung und Antrag über Aufnahme weiterer Gemeinden an die Gemeinderäte,
- d. Definition der gemeinsam zu nutzenden Infrastruktur,
- e. Definition des minimalen und maximalen Mannschaftsbestandes,
- f. Evaluationsentscheid für Beschaffungen,
- g. Verabschiedung der Budgetanträge für die Erfolgs- und Investitionsrechnung an die Gemeinderäte,
- h. Auslösen von im Budget der Erfolgsrechnung enthaltenen Positionen über CHF 10'000.00 und von nicht im Budget enthaltenen Ausgaben von maximal CHF 30'000.00 pro Jahr.
- i. Auslösen von im Investitionsbudget enthaltenen Positionen bis CHF 500'000.00. Höhere Investitionen benötigen Sondervorlagen. Deren Auslösung erfolgt durch beide Gemeinderäte.

- j. Festlegung des Sockelbeitrages (Art. 24),
- k. Genehmigung des Jahresprogrammes der Feuerwehrkompanie,
- l. Genehmigung des Jahresberichtes des Feuerwehrkommandanten bzw. der Feuerwehrkommandantin,
- m. Information der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden,
- n. Aufgebot der Feuerwehr für entgeltliche Dienstleistungen zugunsten Privater,
- o. Aufgebot der Feuerwehr für Hilfestellungen zugunsten einer Verbundgemeinde.

Art. 9. Feuerwehrkommando

Das Feuerwehrkommando besteht aus

- a. dem Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin
- b. dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin des Feuerwehrkommandanten bzw. der Feuerwehrkommandantin
- c. dem Fourier oder der Fourierin und
- d. dem Feldweibel oder der Feldweibelin.

Art. 10. Aufgaben und Kompetenzen des Feuerwehrkommandos

Zusätzlich zu den Feuerwehr internen Aufgaben kommen dem Feuerwehrkommando namentlich folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:

- a. Beratung des Steuerungsausschusses,
- b. Einreichen von Beförderungsanträgen gemäss Art. 14 Abs. 2 an den Steuerungsausschuss,
- c. Erstellung des Budgetentwurfes zu Händen des Steuerungsausschusses,
- d. Auslösen von im Budget enthaltenen Positionen bis CHF 10'000.00 und von nicht im Budget enthaltenen Aufträgen von maximal CHF 2'000.00 im Einzelfall und bis maximal CHF 10'000.00 pro Jahr,
- e. Kontrolle der Auftragsausführung nach lit. d. sowie nach Art. 8 Abs. 3 lit. h und i.

Art. 11. Revisionsstelle

¹ Die Finanz- und Rechnungsprüfungskommission (FiReKo) der Leitgemeinde ist die Revisionsstelle. Die Kompetenzen richten sich nach Gemeindegesetz und Gemeinderechnungsverordnung.¹

² Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) der Gemeinde Schönenbuch kann betreffend des Feuerwehrverbunds jederzeit Einsicht in die Buchhaltung der Leitgemeinde und die Unterlagen der FiReKo der Leitgemeinde nehmen.

B. FEUERWEHRDIENST

Art. 12. Dauer der Dienstpflicht

¹ Die Feuerwehrdienstpflicht der Feuerwehrdienstpflichtigen der Verbundgemeinden beginnt mit dem Kalenderjahr, in dem die pflichtige Person 21 Jahre alt wird.

² Sie dauert bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die pflichtige Person 42 Jahre alt geworden ist.

Art. 13. Rekrutierung und Dienstleistung

¹ Die Verbundgemeinden regeln in ihren Feuerwehrreglementen die Zuständigkeiten für die Rekrutierung sowie für die Verfügungen über die Feuerwehrdienstleistung.

² Jede Verbundgemeinde ist verpflichtet, zum definierten, minimalen Mannschaftsbestand mit Feuerwehrdienstleistenden ihrer Gemeinde mindestens im Verhältnis zur Bevölkerung beizutragen. Bei der Berechnung wird nach kaufmännischen Regeln gerundet.

¹ SGS 180 und 180.10

³ Stichtage für die Erfüllung der personellen Beteiligung am Feuerwehrverbund sind der 30. Juni und der 31. Dezember. Bei wiederholter Unterschreitung der Sollbeteiligung am Stichtag, leistet die betreffende Verbundgemeinde jeweils einen Beitrag von CHF 2'500.00 pro fehlenden Feuerwehrdienstleistenden an den Verbund.

⁴ Feuerwehrdienstleistung ist über das feuerwehrdienstpflichtige Alter hinaus zulässig, sofern die Person bereits Feuerwehrdienst geleistet hat und das Feuerwehrkommando sowie der Steuerungsausschuss dem im Einzelfall zustimmen.

Art. 14. Einteilung, Beförderung

¹ Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin nimmt die feuerwehrinterne Einteilung der Angehörigen der Feuerwehr sowie deren Beförderungen in Mannschafts- und Unteroffiziersgrade vor.

² Der Steuerungsausschuss nimmt auf Antrag des Feuerwehrkommandos die Beförderungen in höhere Unteroffiziersgrade (Fourier/in, Feldweibel/in) sowie Offiziersgrade vor.

³ Er ernennt den Feuerwehrkommandanten oder die Feuerwehrkommandantin sowie deren Stellvertretung.

Art. 15. Übungen, Ausbildungsdienste

¹ Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin bietet die Angehörigen der Feuerwehr zu Übungen und Ausbildungsdiensten auf.

² Den Aufgeboten ist Folge zu leisten.

Art. 16. Disziplinarwesen, Haftung für Ausbildungskosten

¹ Leichte Dienstverstösse durch Feuerwehrangehörige ahndet das Feuerwehrkommando.

² Wer unentschuldigt Ausbildungskursen fernbleibt, haftet für die Kosten.

Art. 17. Sanktionen

¹ Folgende Strafen für grobe Dienstverstösse durch Angehörige der Feuerwehr sind durch das Feuerwehrkommando beim Gemeinderat der Leitgemeinde zu beantragen:

- a. Busse bis höchstens CHF 100.00,
- b. Degradierung,
- c. Ausschluss aus der Feuerwehr.

² Feuerwehrdienstpflichtige, welche nach Absatz 1 lit. c. ausgeschlossen werden, bezahlen die Ersatzabgabe für das laufende Jahr.

Art. 18. Orientierung der Behörden

Der Einsatzleiter stellt bei Ereignissen mit:

- a. Personenschäden,
- b. Gebäudeschäden, welche eine weitere Nutzung der Immobilie oder von einzelnen Wohnungen verunmöglichen,

sicher, dass innert nützlicher Frist der/die Gemeinderpräsident/in und der/die zuständige Gemeinderätin/rat der betreffenden Gemeinde informiert werden.

Art. 19. Sold, Funktionsvergütung

¹ Die Leitgemeinde richtet zu Lasten des Feuerwehrverbunds den Angehörigen der Feuerwehr einen Sold sowie jährlich pauschale Funktionsvergütungen aus.

² Die Höhe der Soldansätze und der Funktionsvergütungen richtet sich nach dem Reglement über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen der Gemeinde Allschwil.

D. EINSATZKOSTEN, ENTGELTE, FINANZIERUNG

Art. 20. Ersatz der Einsatzkosten

¹ Der Ersatz der Einsatzkosten ist der Leitgemeinde zu Gunsten des Feuerwehrverbands zu entrichten.

² Er richtet sich nach den angefallenen Kosten des zur Ereignisbewältigung notwendigen Einsatzes.

³ Eigentümerinnen oder Eigentümer oder Besitzerinnen oder Besitzer von Meldeanlagen gemäss § 40 Absatz 1 lit. c. FWG, deren Anlagen einen oder mehrere Fehlalarme auslösen, haben in jedem Fall die Einsatzkosten der Feuerwehr zu ersetzen.

⁴ Die Gebühren- und Kostenansätze richten sich nach der Gebührenordnung der Gemeinde Allschwil.²

⁵ Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat der Leitgemeinde.

Art. 21. Entgelte für Dienstleistungen an Private

¹ Die Entgelte für Dienstleistungen sind der Leitgemeinde zu Gunsten des Feuerwehrverbands zu entrichten.

² Sie richten sich nach der Gebührenordnung der Leitgemeinde und dem effektiven Aufwand.

Art. 22. Vergütungen für Hilfestellungen an Verbundgemeinden

Verbundgemeinden, die eine Hilfestellung gemäss Art. 8 Abs. 3 lit. o) in Anspruch nehmen, vergüten der Leitgemeinde zu Gunsten des Feuerwehrverbands die daraus entstandenen Aufwendungen.

Art. 23. Finanzierung

¹ Die Ausgaben des Feuerwehrverbands werden durch die von den Verbundgemeinden und dem Kanton geleisteten Beiträgen sowie aus den von Dritten vereinnahmten Mitteln finanziert.

² Das Kapital für Investitionen wird durch die Leitgemeinde zur Verfügung gestellt. Die Zinskosten werden unter Anwendung des durch das Statistische Amt jährlich vorgegebenen Zinssatzes für interne Verrechnungen vorgenommen. Grundlage für die Verzinsung bildet der durchschnittliche Buchwert des jeweiligen Jahres gemäss Anlagebuchhaltung. Die jährlichen Abschreibungen der Mobilien werden dem Verbund belastet.

³ Die Leitgemeinde verrechnet dem Verbund die Allgemeinkosten (Administration, Buchhaltung, IT) mit 5% der Nettoverbundkosten.

Art. 24. Beiträge der Verbundgemeinden

¹ Die Verbundgemeinde leistet der Leitgemeinde jährlich für das laufende Jahr per 30.06. eine Akontozahlung im Umfang des budgetierten Jahresbeitrages.

² Die definitive Abrechnung durch die Leitgemeinde erfolgt bis Mitte März des Folgejahres.

³ Beide Gemeinden leisten einen Sockelbeitrag von CHF 5'000.00. Nach Ablauf von fünf Jahren kann dieser durch den Steuerausschuss gesenkt werden.

⁴ Die übrigen Kosten werden nach Massgabe der Einwohnerzahl verteilt. Stichtag für die Einwohnerzahl ist der 30. Juni des laufenden Rechnungsjahres.

Art. 25. Sonderkosten Schönenbuch

Die Gemeinde Schönenbuch trägt ausserhalb der Verbundrechnung die gesamten Kosten für die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der am eigenen Standort gewünschten, zusätzlichen Feuerwehrmittel. Namentlich betrifft dies den Unterhalt der Fahrzeuge und des Materials inklusive der Unterbringung desselben in der Gemeinde sowie die Versicherung der Mobilien und des Feuerwehrmagazins.

² Gebührenordnung der Gemeinde Allschwil vom 01. April 1992

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 26. Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen des Feuerwehrkommandos oder des Steuerungsausschusses kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat der Leitgemeinde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen und Beschwerdeentscheide des Gemeinderates der Leitgemeinde kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

Art. 27. Dauer, Änderung, Kündigung

¹ Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

² Im Falle eines Austrittes erfolgt keine finanzielle Abgeltung. Gemeinsam beschaffte Fahrzeuge und gemeinsam beschafftes Material verbleiben bei der Leitgemeinde.

³ Auflösung und Änderungen des Vertrages bedürfen der Zustimmung der Genehmigungsorgane.

Art. 28. Aufnahme weiterer Gemeinden

Die Aufnahme weiterer Gemeinden bedarf der Zustimmung der Gemeindeversammlung bzw. des Einwohnerrates der Vertragsgemeinden.

Art. 29. Gerichtsbarkeit

Bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung dieses Vertrages, die sich nicht auf dem Verhandlungsweg zwischen den Vertragsparteien beilegen lassen, entscheidet die Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft.

Vorbehalten bleibt die Klage bei Kompetenzstreitigkeiten an das Verfassungsgericht des Kantons Basel-Landschaft (§ 42 der Verwaltungsprozessordnung).

Art. 30. Genehmigung, Inkrafttreten

¹ Dieser Vertrag sowie dessen Änderungen bedürfen der Genehmigung der Gemeindeversammlungen / Einwohnerräte der Verbundgemeinden, der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung sowie der Finanz- und Kirchendirektion.

² Der Vertrag tritt per 01.01.2017 in Kraft.

Allschwil, den 2016

GEMEINDERAT Allschwil

Präsidentin:

Verwalter:

Schönenbuch, den 2016

GEMEINDERAT Schönenbuch

Präsident:

Verwalter:

Gegenüberstellung Feuerwehrreglement mit Entwurfsfassung Verbundreglement

Bestehendes Feuerwehrreglement der Gemeinde Allschwil	Entwurf Reglement zum Feuerwehrverbund	Bemerkungen
<p>FEUERWEHRREGLEMENT</p> <p>der Einwohnergemeinde Allschwil vom 21. Mai 2014</p>	<p>REGLEMENT ZUM FEUERWEHRVERBUND</p> <p>der Einwohnergemeinde Allschwil vom <i>(Datum des Einwohnerratsbeschlusses)</i></p>	
<p>Der Einwohnerrat von Allschwil erlässt, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2. in Verbindung mit § 115 des Gemeindegesetzes¹ vom 28. Mai 1970 und auf § 10 Ziffer 2. des Verwaltungs- und Organisationsreglements vom 21. Oktober 1998 folgendes Feuerwehrreglement:</p>	<p>Der Einwohnerrat von Allschwil erlässt, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2. in Verbindung mit § 115 des Gemeindegesetzes¹ vom 28. Mai 1970 und auf § 10 Ziffer 2. des Verwaltungs- und Organisationsreglements vom 21. Oktober 1998 folgendes Feuerwehrreglement:</p>	unverändert
<p>A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</p>		Zwischentitel entfällt
<p>§ 1 Regelungsbereich Dieses Reglement regelt die gemeindespezifischen Aspekte der Feuerwehr im Rahmen des Gesetzes vom 7. Februar 2013 über die Feuerwehr (Feuerwehrgesetz, FWG) sowie der entsprechenden Ausführungsbestimmungen. Dazu gehören insbesondere die Verordnung vom 27. August 2013 über die Feuerwehr (Feuerwehrverordnung, FWV) sowie die Kommandoakten des Feuerwehrinspektorats.</p>	<p>§ 1 Regelungsbereich Dieses Reglement regelt die gemeindespezifischen Aspekte der Feuerwehr im Rahmen des Gesetzes vom 7. Februar 2013 über die Feuerwehr (Feuerwehrgesetz, FWG), der zugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie der Vorgaben des Kantons soweit sie nicht durch den Vertrag vom 01. Januar 2017 über die Verbundfeuerwehr Allschwil – Schönenbuch geregelt sind.</p>	Text aus Musterreglement
<p>§ 2 Feuerwehr ¹ Die Gemeinde betreibt eine Feuerwehr nach den Vorgaben des Kantons und dieses Reglements. ² Sie erstellt, beschafft und unterhält die notwendigen Feuerwehrbauten und -einrichtungen sowie das notwendige Feuerwehrmaterial.</p>		Neu im Vertrag Art. 2 und 3 geregelt

<p>§ 3 Gemeinderätliches Aufgebot der Feuerwehr</p> <p>¹ Der Gemeinderat ist zuständig für das Aufgebot der Feuerwehr für die entgeltliche Hilfeleistung zugunsten Privater.</p> <p>² Er kann sie zudem für Hilfestellungen zugunsten der Einwohnergemeinde anbieten.</p>		Neu im Vertrag Art. 8, lit. I. und m. geregelt
<p>§ 4 Feuerwehrkommando</p> <p>¹ Das Feuerwehrkommando besteht aus</p> <p>a. dem Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin</p> <p>b. dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin des Feuerwehrkommandanten bzw. der Feuerwehrkommandantin.</p> <p>c. dem Fourier oder der Fourierin und</p> <p>d. dem Feldweibel oder der Feldweibelin.</p> <p>² Es berät den Gemeinderat in nicht dienstübergreifenden Belangen der Feuerwehr.</p>		Neu im Vertrag Art. 9 und 10 geregelt
<p>§ 5 Sicherheitskommission</p> <p>¹ Die Sicherheitskommission ist die Koordinationsplattform der kommunalen Rettungs- und Sicherheitsdienste. Sie berät den Gemeinderat unter anderem in dienstübergreifenden Belangen der Feuerwehr, Gemeindepolizei und des Zivilschutzes.</p> <p>² Die Feuerwehr ist mit dem Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin in der Sicherheitskommission vertreten.</p> <p>³ Der Gemeinderat bestimmt deren Zusammensetzung und erlässt ein Pflichtenheft für die Kommission.</p>	<p>§ 2 Sicherheitskommission</p> <p>¹ Die Sicherheitskommission ist die Koordinationsplattform der kommunalen Rettungs- und Sicherheitsdienste. Sie berät den Gemeinderat unter anderem in dienstübergreifenden Belangen der Feuerwehr, Gemeindepolizei und des Zivilschutzes.</p> <p>² Die Feuerwehr ist mit dem Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin in der Sicherheitskommission vertreten.</p> <p>³ Der Gemeinderat bestimmt deren Zusammensetzung und erlässt ein Pflichtenheft für die Kommission.</p>	unverändert
<p>B. FEUERWEHRDIENST</p>		Zwischentitel entfällt
<p>§ 6 Dauer der Dienstpflicht</p> <p>¹ Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt mit dem Kalenderjahr, in dem die pflichtige Person 21 Jahre alt wird.</p> <p>² Sie dauert bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die pflichtige Person 40 Jahre alt geworden ist.</p>		Neu im Vertrag Art. 12 geregelt

<p>§ 7 Rekrutierung ¹ Der Gemeinderat bietet die Personen, die feuerwehrdienstpflichtig sind oder werden, zur Rekrutierung für den Feuerwehrdienst auf. ² Dem Aufgebot ist Folge zu leisten. ³ Bei Nichtbedarf kann auf das Aufgebot verzichtet werden. ⁴ Dienstwillige Personen bewerben sich direkt beim Feuerwehrkommando.</p>	<p>§ 3 Rekrutierung ¹ Die Gemeinde bietet die Personen, die feuerwehrdienstpflichtig sind oder werden, zur Rekrutierung für den Feuerwehrdienst auf. ² Dem Aufgebot ist Folge zu leisten. ³ Bei Nichtbedarf kann auf das Aufgebot verzichtet werden. ⁴ Dienstwillige Personen bewerben sich direkt beim Feuerwehrkommando.</p>	<p>Mit der geänderten Formulierung ist es der Gemeinde überlassen, welche Stelle zur Rekrutierung aufbietet.</p>
<p>§ 8 Dienstleistung ¹ Der Gemeinderat verfügt auf Antrag des Feuerwehrkommandos das Leisten oder Nichtleisten des Feuerwehrdienstes. Im Falle des Nichtleistens verfügt er die Entrichtung der Feuerwehrpflichtersatzabgabe oder die Befreiung davon. ² Er entscheidet auf Antrag des Feuerwehrkommandos über Gesuche um: a. Erfüllung der Feuerwehrdienstpflicht in einer anderen Feuerwehr, b. Feuerwehrdienstleistung nicht niedergelassener Personen, c. Feuerwehrdienstleistung von Personen ab dem Kalenderjahr, in welchem sie 19 Jahre alt werden. d. vorzeitige Entlassung aus dem Feuerwehrdienst. ³ Feuerwehrdienstleistung ist über das feuerwehrdienstpflichtige Alter hinaus zulässig, sofern die Person bereits Feuerwehrdienst geleistet hat und das Feuerwehrkommando dem im Einzelfall zustimmt.</p>	<p>§ 4 Dienstleistung ¹ Der Gemeinderat verfügt auf Antrag des Feuerwehrkommandos das Leisten oder Nichtleisten des Feuerwehrdienstes. Im Falle des Nichtleistens verfügt er die Entrichtung der Feuerwehrpflichtersatzabgabe oder die Befreiung davon. ² Er entscheidet auf Antrag des Feuerwehrkommandos über Gesuche um: a. Erfüllung der Feuerwehrdienstpflicht in einer anderen Feuerwehr, b. Feuerwehrdienstleistung nicht niedergelassener Personen, c. Feuerwehrdienstleistung von Personen vor Beginn der Dienstpflicht, d. vorzeitige Entlassung aus dem Feuerwehrdienst.</p>	<p>Abs. 3 (bisher) ist neu im Vertrag Art. 13, Abs. 4 geregelt c. Mit der Änderung gegenüber der bisherigen Regelung ist der nahtlose Übertritt von der Jugendfeuerwehr in die Feuerwehr möglich.</p>
<p>§ 9 Einteilung, Beförderung ¹ Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin nimmt die feuerwehrinterne Einteilung der Angehörigen der Feuerwehr sowie deren Beförderungen in Mannschafts- und Unteroffiziersgrade vor. ² Der Gemeinderat nimmt auf Antrag des Feuerwehrkommandos die Beförderungen in höhere Unteroffiziersgrade (Fourier, Feldweibel) sowie Offiziersgrade vor. ³ Er ernennt den Feuerwehrkommandanten oder die</p>		<p>Neu im Vertrag Art. 14 geregelt</p>

Feuerwehrkommandantin sowie deren Stellvertretung.		
<p>§ 10 Übungen, Ausbildungsdienste ¹ Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin bietet die Angehörigen der Feuerwehr zu Übungen und Ausbildungsdiensten auf. ² Den Aufgeboten ist Folge zu leisten.</p>		Neu im Vertrag Art. 15 geregelt
<p>§ 11 Disziplinarwesen, Haftung für Ausbildungskosten ¹ Dienstverstöße durch Feuerwehrangehörige ahndet das Feuerwehrkommando. ² Wer unentschuldigt Ausbildungskursen fernbleibt, haftet für die Kosten.</p>		Neu im Vertrag Art. 16 geregelt
<p>§ 12 Sanktionen ¹ Die Strafen für Dienstverstöße durch Angehörige der Feuerwehr sind: a. Verweis, b. Degradierung, c. Ausschluss aus der Feuerwehr. ² Feuerwehrdienstpflichtige, welche nach Absatz 1 lit. c. ausgeschlossen werden, bezahlen die Ersatzabgabe für das laufende Jahr.</p>		Neu im Vertrag Art. 17 geregelt
<p>§ 13 Orientierung der Behörden Der Einsatzleiter stellt bei Ereignissen mit: a. Personenschäden, b. Gebäudeschäden, welche eine weitere Nutzung der Immobilie oder von einzelnen Wohnungen verunmöglichen, sicher, dass innert nützlicher Frist der/die Gemeindepräsident/in und der/die Departementsvorsteher/in informiert werden.</p>		Neu im Vertrag Art. 18 geregelt
<p>§ 14 Sold, Funktionsvergütung ¹ Die Gemeinde richtet den Angehörigen der Feuerwehr einen Sold sowie jährlich pauschale Funktions-</p>		Neu im Vertrag Art. 19 geregelt

<p>vergütungen aus. ² Die Höhe der Soldansätze und der Funktionsvergütungen richtet sich nach dem Entschädigungsreglement der Gemeinde Allschwil.¹</p>		
<p>§ 15 Feuerwehrpflichtersatzabgabe ¹ Wer feuerwehrdienstpflichtig ist und keinen persönlichen Feuerwehrdienst leistet, bezahlt Pflichtersatz. Die Gemeindeverwaltung erhebt die Ersatzabgabe. ² Für die Ersatzabgabe massgebend ist das inner- und ausserhalb der Gemeinde steuerbare Einkommen und Vermögen. Als Basis dienen die Gemeindesteuern. Die Ersatzabgabe beträgt 7% der Gemeindesteuer. ³ Bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten bemisst sich die Ersatzabgabe vom steuerpflichtigen Familieneinkommen zum satzbestimmenden Steuersatz. ⁴ Unterliegt bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten nur einer der Ehepartner der Dienstpflicht, so wird die Ersatzabgabe auf die Hälfte reduziert. ⁵ Die Ersatzabgabe wird gemeinsam mit der Gemeindesteuer zur Zahlung fällig. Die Vergütungs- und Belastungszinsen für vorherige oder nachherige Zahlungen richten sich nach den Regelungen der Gemeindesteuern. ⁶ Beschwerden gegen die Feuerwehrpflichtersatzabgabe sind innert 10 Tagen nach Erhalt der Gemeindesteuerrechnung an den Gemeinderat zu richten.</p>	<p>§ 5 Feuerwehrpflichtersatzabgabe ¹ Wer feuerwehrdienstpflichtig ist und keinen persönlichen Feuerwehrdienst leistet, bezahlt Pflichtersatz. Die Gemeindeverwaltung erhebt die Ersatzabgabe. ² Für die Ersatzabgabe massgebend ist das inner- und ausserhalb der Gemeinde steuerbare Einkommen und Vermögen. Als Basis dienen die Gemeindesteuern. Die Ersatzabgabe beträgt 7% der Gemeindesteuer. ³ Bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten bemisst sich die Ersatzabgabe vom steuerpflichtigen Familieneinkommen zum satzbestimmenden Steuersatz. ⁴ Unterliegt bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten nur einer der Ehepartner der Dienstpflicht, so wird die Ersatzabgabe auf die Hälfte reduziert. ⁵ Die Ersatzabgabe wird gemeinsam mit der Gemeindesteuer zur Zahlung fällig. Die Vergütungs- und Belastungszinsen für vorherige oder nachherige Zahlungen richten sich nach den Regelungen der Gemeindesteuern. ⁶ Beschwerden gegen die Feuerwehrpflichtersatzabgabe sind innert 30 Tagen nach Erhalt der Gemeindesteuerrechnung an den Gemeinderat zu richten.</p>	<p>Abs. 1 bis 5 unverändert, Abs.6 geändert</p> <p>Die Frist wird in Anlehnung an die vom Steuergesetz (SGS 331) vorgesehene Einsprachefrist auf 30 Tage angepasst.</p>
<p>§ 16 Befreiung von der Ersatzabgabe Von der Entrichtung der Ersatzabgabe sind befreit: a. Personen mit geistiger oder körperlicher Behinderung (IV-Verfügung), b. Partnerinnen oder Partner, die in ungetrennter</p>	<p>§ 6 Befreiung von der Ersatzabgabe Von der Entrichtung der Ersatzabgabe sind befreit: a. Personen mit geistiger oder körperlicher Behinderung (IV-Verfügung),</p>	<p>unverändert</p>

¹ Reglement über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen der Gemeinde Allschwil vom 24. Mai 2000

Ehe oder in ungetrennter eingetragener Partnerschaft mit einer persönlich dienstleistenden Person oder mit einer Person leben, die ihre Dienstpflicht bereits durch persönliche Dienstleistung erfüllt hat.	b. Partnerinnen oder Partner, die in ungetrennter Ehe oder in ungetrennter eingetragener Partnerschaft mit einer persönlich dienstleistenden Person oder mit einer Person leben, die ihre Dienstpflicht bereits durch persönliche Dienstleistung erfüllt hat.	
C. EINSATZKOSTEN UND ENTGELTE		Zwischentitel entfällt
<p>§ 17 Ersatz der Einsatzkosten ¹ Der Ersatz der Einsatzkosten richtet sich nach den angefallenen Kosten des zur Ereignisbewältigung notwendigen Einsatzes. ² Eigentümerinnen oder Eigentümer oder Besitzerinnen oder Besitzer von Meldeanlagen gemäss § 40 Absatz 1 lit. c. FWG, haben in jedem Fall die Einsatzkosten der Feuerwehr zu ersetzen. ³ Die Gebühren- und Kostenansätze richten sich nach der Gebührenordnung der Gemeinde Allschwil.² ⁴ Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.</p>		Neu im Vertrag Art. 20 geregelt
<p>§ 18 Entgelte für Hilfeleistungen Die Entgelte für Hilfeleistungen richten sich nach den mit den Privaten vereinbarten Preisen.</p>		Neu im Vertrag Art. 21 geregelt
D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN		Zwischentitel entfällt
	<p>§ 7 Widerhandlung Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden mit Busse bis zu maximal Fr. 5'000.00 bestraft.</p>	Im GR-Entwurf zum bestehenden Feuerwehrreglement war der § Widerhandlung enthalten. In der Diskussion im ER wurde dieser auf Antrag der Reglementskommission gestrichen. Eine Bussenandrohung ist aber beispielsweise notwendig für das Ahnden der Nichtbefolgung des Aufgebotes zur Rekrutierung (§ 3).
<p>§ 19 Rechtsmittel ¹ Gegen Verfügungen des Feuerwehrkommandos oder der Verwaltung kann innert 10 Tagen Beschwer-</p>	<p>§ 8 Rechtsmittel ¹ Gegen Verfügungen und Beschwerdeentscheide des Gemeinderats kann innert 10 Tagen Be-</p>	angepasst

² Gebührenordnung der Gemeinde Allschwil vom 01. April 1992

<p>de beim Gemeinderat erhoben werden. ² Gegen Verfügungen und Beschwerdeentscheide des Gemeinderats kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.</p>	<p>schwerde beim Regierungsrat erhoben werden. ² Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.</p>	
<p>§ 20 Aufhebung bisherigen Rechts Das Feuerwehrreglement vom 12. Juni 2002 wird per 01.07.2014 aufgehoben mit Ausnahme der §§ 4 & 5. Diese werden per 31.12.2014 aufgehoben. Für § 4 gilt anstelle der Befreiung von der Dienstpflicht die Befreiung von der Ersatzabgabe.</p>	<p>§ 9 Aufhebung bisherigen Rechts Das Feuerwehrreglement vom 21. Mai 2014 wird aufgehoben.</p>	angepasst
<p>§ 21 Genehmigung und Inkrafttreten 1 Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion. 2 Es wird per 01.07.2014 in Kraft gesetzt mit Ausnahme der §§ 15 & 16. Diese treten per 01.01.2015 in Kraft.</p>	<p>§ 10 Genehmigung und Inkrafttreten Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion. Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten. Es ist zeitgleich mit dem Verbundvertrag in Kraft zu setzen.</p>	angepasst
	<p>Dieses Reglement ist vom Einwohnerrat Allschwil am TT. MMMM JJJJ beschlossen worden.</p> <p>IM NAMEN DES EINWOHNERRATES Präsidentin: Sekretär:</p> <p>Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft mit Verfügung vom TT. MMMM JJJJ.</p> <p>Die Inkraftsetzung gemäss § 10 wurde durch den Gemeinderat am (GRB Nr.) beschlossen.</p> <p>IM NAMEN DES GEMEINDERATES Präsidentin: Verwalter:</p>	Anpassen bei Inkraftsetzung



EINWOHNERGEMEINDE

REGLEMENT ZUM FEUERWEHRVERBUND

der Einwohnergemeinde Allschwil

vom TT MMMM JJJJ (Datum des Einwohnerratsbeschlusses)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Regelungsbereich	3
§ 2 Sicherheitskommission.....	3
§ 3 Rekrutierung	3
§ 4 Dienstleistung	3
§ 5 Feuerwehrpflichtersatzabgabe	3
§ 6 Befreiung von der Ersatzabgabe.....	3
§ 7 Widerhandlung	4
§ 8 Rechtsmittel.....	4
§ 9 Aufhebung bisherigen Rechts	4
§ 10 Genehmigung und Inkrafttreten.....	4

Der Einwohnerrat von Allschwil erlässt, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2. in Verbindung mit § 115 des Gemeindegesetzes¹ vom 28. Mai 1970 und auf § 10 Ziffer 2. des Verwaltungs- und Organisationsreglements vom 21. Oktober 1998 folgendes Reglement zum Feuerwehrverbund:

§ 1 Regelungsbereich

Dieses Reglement regelt die gemeindespezifischen Aspekte der Feuerwehr im Rahmen des Gesetzes vom 7. Februar 2013 über die Feuerwehr (Feuerweggesetz, FWG), der zugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie der Vorgaben des Kantons soweit sie nicht durch den Vertrag vom 01. Januar 2017 über die Verbundfeuerwehr Allschwil – Schönenbuch geregelt sind.

§ 2 Sicherheitskommission

¹ Die Sicherheitskommission ist die Koordinationsplattform der kommunalen Rettungs- und Sicherheitsdienste. Sie berät den Gemeinderat unter anderem in dienstübergreifenden Belangen der Feuerwehr, Gemeindepolizei und des Zivilschutzes.

² Die Feuerwehr ist mit dem Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin in der Sicherheitskommission vertreten.

³ Der Gemeinderat bestimmt deren Zusammensetzung und erlässt ein Pflichtenheft für die Kommission.

§ 3 Rekrutierung

¹ Die Gemeinde bietet die Personen, die feuerwehrdienstpflichtig sind oder werden, zur Rekrutierung für den Feuerwehrdienst auf.

² Dem Aufgebot ist Folge zu leisten.

³ Bei Nichtbedarf kann auf das Aufgebot verzichtet werden.

⁴ Dienstwillige Personen bewerben sich direkt beim Feuerwehrkommando.

§ 4 Dienstleistung

¹ Der Gemeinderat verfügt auf Antrag des Feuerwehrkommandos das Leisten oder Nichtleisten des Feuerwehrdienstes. Im Falle des Nichtleistens verfügt er die Entrichtung der Feuerwehrpflichtersatzabgabe oder die Befreiung davon.

² Er entscheidet auf Antrag des Feuerwehrkommandos über Gesuche um:

- a. Erfüllung der Feuerwehrdienstpflicht in einer anderen Feuerwehr,
- b. Feuerwehrdienstleistung nicht niedergelassener Personen,
- c. Feuerwehrdienstleistung von Personen vor Beginn der Dienstpflicht, vorzeitige Entlassung aus dem Feuerwehrdienst.

§ 5 Feuerwehrpflichtersatzabgabe

¹ Wer feuerwehrdienstpflichtig ist und keinen persönlichen Feuerwehrdienst leistet, bezahlt Pflichtersatz. Die Gemeindeverwaltung erhebt die Ersatzabgabe.

² Für die Ersatzabgabe massgebend ist das inner- und ausserhalb der Gemeinde steuerbare Einkommen und Vermögen. Als Basis dienen die Gemeindesteuern. Die Ersatzabgabe beträgt 7% der Gemeindesteuer.

³ Bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten bemisst sich die Ersatzabgabe vom steuerpflichtigen Familieneinkommen zum satzbestimmenden Steuersatz.

⁴ Unterliegt bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten nur einer der Ehepartner der Dienstpflicht, so wird die Ersatzabgabe auf die Hälfte reduziert.

⁵ Die Ersatzabgabe wird gemeinsam mit der Gemeindesteuer zur Zahlung fällig. Die Vergütungs- und Belastungszinsen für vorherige oder nachherige Zahlungen richten sich nach den Regelungen der Gemeindesteuern.

⁶ Beschwerden gegen die Feuerwehrpflichtersatzabgabe sind innert 30 Tagen nach Erhalt der Gemeindesteuerrechnung an den Gemeinderat zu richten.

§ 6 Befreiung von der Ersatzabgabe

¹ Von der Entrichtung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a. Personen mit geistiger oder körperlicher Behinderung (IV-Verfügung),
- b. Alleinerziehende Personen mit vorschul- oder schulpflichtigen Kindern,
- c. Schwangere,
- d. Partnerinnen oder Partner, die in ungetrennter Ehe oder in ungetrennter eingetragener Partnerschaft mit einer persönlich dienstleistenden Person oder mit einer Person leben, die ihre Dienstpflicht bereits durch persönliche Dienstleistung erfüllt hat.

² Die Befreiung gemäss lit. b. und c. erfolgt aufgrund einer rechtzeitigen Meldung an die Abteilung Steuern der Gemeinde.

§ 7 Widerhandlung

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden mit Busse bis zu maximal Fr. 5'000.00 bestraft.

§ 8 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen und Beschwerdeentscheide des Gemeinderats kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

² Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

§ 9 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Feuerwehrreglement vom 21. Mai 2014 wird aufgehoben.

§ 10 Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion. Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten. Es ist zeitgleich mit dem Verbundvertrag in Kraft zu setzen.

Dieses Reglement ist vom Einwohnerrat Allschwil am TT. MMMM JJJJ beschlossen worden.

IM NAMEN DES EINWOHNERRATES

Präsidentin:

Sekretär:

Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft mit Verfügung vom TT. MMMM JJJJ.

Die Inkraftsetzung gemäss § 10 wurde durch den Gemeinderat am (GRB Nr.) beschlossen.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Präsidentin:

Verwalter:

Beitragsberechnung

Nettoaufwand Basis Durchschnitt Allschwil 2012 - 2016 + Schätzung temporäre Mehrkosten Verbund	Fr.	671'137.34
Indirekte Kosten (Finanzen, Admin., IT) 5% auf Nettokosten /95*5	Fr.	35'323.02
Kalkulatorischer Zins für Kapitalkosten im Falle von neuen Investitionen	Fr.	-
Geschätzte Gesamtkosten Verbund	Fr.	706'460.36

Schätzung Bevölkerung per 30.06.2017

Allschwil		20'700
Schönenbuch		1'400
Total		22'100

Verteilschlüssel pro Kopf mit Sockelbeitrag und direkter Verrechnung der Sonderkosten für Feuerwehrmittel in Schönenbuch

Verbundkosten inkl. Sonderkosten Schönenbuch	Fr.	706'460.36		
Bestandteile Sonderkosten Schönenbuch				
Wasser, Energie, Heizmaterialien	Fr.	500.00		
Versicherungen	Fr.	3'750.00		
Unterhalt Feuerwehrmagazin	Fr.	750.00		
Unterhalt Apparate, Maschinen, Fahrzeuge, Werkzeuge	Fr.	10'000.00		
Miete Feuerwehrmagazin	Fr.	12'000.00		
Total Sonderkosten Schönenbuch	Fr.	27'000.00		
Verbundkosten ohne Sonderkosten Schönenbuch	Fr.	679'460.36		
Sockelbeitrag pro Gemeinde	Fr.	5'000.00	Fr.	10'000.00
Zu verteilende Kosten pro Kopf			Fr.	669'460.36
Beitrag pro Kopf	Fr.	669'460.36	22'100	Fr. 30.29
Beitrag Allschwil nach Bevölkerung	Fr.	30.29	20'700	Fr. 627'051.11
Sockelbeitrag				Fr. 5'000.00
Beitragssumme Allschwil				Fr. 632'051.11
Beitrag Schönenbuch nach Bevölkerung	Fr.	30.29	1'400	Fr. 42'409.25
Sockelbeitrag				Fr. 5'000.00
Total Sonderkosten Schönenbuch				Fr. 27'000.00
Beitragssumme Schönenbuch				Fr. 74'409.25